

BStGer BV.2021.17 vom 2. September 2021

Bundesstrafgericht, 2021-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2021.17

FR: TPF BV.2021.17 du 2 septembre 2021

IT: TPF BV.2021.17 del 2 settembre 2021

Regeste

Ausstand (Art. 29 Abs. 1 und 2 VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 98 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) werden Übertretungen im Sinne von Art. 91 nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) durch das BAZL verfolgt und beurteilt.

E. 1.2

Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016

- 6 -

vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; TPF 2018 162 E. 3; 2017 107 E. 1.2 und E. 1.3; 2016 55 E. 2.3).

E. 2.1

Ist im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens des Bundes der Ausstand von Beamten, die eine Untersuchung führen, einen Entscheid zu treffen oder diesen vorzubereiten haben, oder von Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern streitig, so entscheidet darüber der Vorgesetzte des betreffenden Beamten oder desjenigen, der den Sachverständigen, den Übersetzer oder den Dolmetscher beigezogen hat (Art. 29 Abs. 1 und 2 VStrR). Gegen eine solchen Entscheid kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den Entscheid im Sinne von Art. 29 Abs. 2 VStrR berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Die Beschwerde gegen einen solchen Entscheid ist innert drei Tagen seit dessen Eröffnung bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Während mit der Beschwerde gegen

Zwangsmassnahmen auch die unrichtige oder unvollständige Fest- stellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit ge- rügt werden können (Art. 28 Abs. 2 VStrR), ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach Art. 29 Abs. 2 VStrR nur wegen Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, möglich (Art. 29 Abs. 2 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 VStrR).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung als Beschul- digter im gegen ihn durch das BAZL geführten Verwaltungsstrafverfahren Nr. 53-8/5 sowohl in materieller wie auch in formeller Hinsicht beschwert und damit zur Beschwerdeführung legitimiert. Auf die im Übrigen frist- und form- gerecht erhobene Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer verlangt in prozessualer Hinsicht die Vereinigung der Verfahren BV.2021.6 und BB.2020.280-281 mit dem vorliegenden Be- schwerdeverfahren. Die Beschwerdeverfahren BV.2021.6 und BB.2020.280-281 sind inzwischen mit den Beschlüssen vom 11. und 24. Au- gust 2021 abgeschlossen (BB.2020.280-281, act. 20; BV.2021.6, act. 8). Der

- 7 -

Antrag des Beschwerdeführers auf Vereinigung des vorliegenden Verfah- rens mit diesen Beschwerdeverfahren erweist sich damit als gegenstands- los.

E. 3.2

Die Akten des Bundesstrafgerichts der Beschwerdeverfahren BV.2021.1, BV.2021.6 und BB.2020.280-281 wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 7).

E. 4.1

Gemäss Art. 29 Abs. 1 VStrR treten Beamte, die eine Untersuchung zu füh- ren, einen Entscheid zu treffen oder diesen vorzubereiten haben, in Aus- stand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (lit. a), mit dem Beschuldigten durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führen (lit. b), mit dem Beschuldigten in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind (lit. bbis) oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (lit. c).

E. 4.2

Der Zweck der Ausstandspflicht besteht darin, jeden Anschein der Befan- genheit oder Interessenkollision zu vermeiden. Hinsichtlich der Verwaltung in ihrer Funktion als Untersuchungsbehörde, Anklagebehörde und urteilende Behörde ist zur Beurteilung des Ausstandsgrundes nach Art. 29 Abs. 1 lit. c VStrR die zum in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergangene Recht- sprechung zum verankerten Anspruch jeder Person auf ein faires Verfahren heranzuziehen. Gerade wegen der Machtfülle der Verwaltung sind bei der Beurteilung der Frage der Befangenheit von untersuchenden Beamten die gleichen (strengen) Massstäbe anzuwenden wie gegenüber den Strafverfol- gungsbehörden (BGE 120 IV 266 E. 4b). Eine Verletzung der Garantie auf ein faires Verfahren und somit Befangenheit sind anzunehmen, wenn Um- stände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit zu er- wecken. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten persönli- chen Verhalten oder in gewissen funktionellen und organisatorischen

Gegebenheiten begründet sein. In beiden Fällen wird aber nicht verlangt, dass der Handelnde deswegen tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände gegeben sind, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Bei der Beurteilung des Anscheins der Befangenheit und der Gewichtung solcher Umstände kann jedoch nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abgestellt werden; das Misstrauen muss vielmehr in objektiver Weise als begründet erscheinen. Angesichts der Bedeutung der Unparteilichkeit lässt sich jedoch eine einschränkende Auslegung und Anwendung dieses Grundsatzes nicht vertreten, auch

- 8 -

wenn der Ausstand die Ausnahme bleiben muss (HAURI, Verwaltungsstrafrecht, 1998, S. 86 mit Hinweis auf BGE 120 IV 226 E. 4b S. 236 ff.; vgl. auch MÜLLER/SCHEFER, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl. 2008, S. 937 f.; KIE-NER, Richterliche Unabhängigkeit: verfassungsrechtliche Anforderungen an Richter und Gerichte, 2001, S. 58 ff.; KONOPATSCH/EHMANN, Basler Kommentar, 2020, Art. 29 VStrR N. 33 f.; BGE 127 I 196 E. 2b S. 198 f. und E. 2d S. 199 f.; TPF 2009 84 E. 2.2; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2019.2 vom 15. April 2019 E. 3.2). Materielle oder prozessuale Fehler stellen nur dann einen Ausstandsgrund dar, wenn sie besonders krass oder wiederholt auftreten, sodass sie einer schweren Verletzung der Amtspflichten gleichkommen (BGE 141 IV 178 E. 3.2.3; KONOPATSCH/EHMANN, a.a.O., Art. 29 VStrR N. 19, 29, 85 ff. m.w.H.).

E. 4.3.1

Mit der an F. als [...] des BAZL gerichteten Beschwerde vom 1. März 2021 monierte der Beschwerdeführer die Weigerung des BAZL, diverse Akten in das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren Nr. 53-8/5 aufzunehmen und beantragte, ihm sei Einsicht in zusätzliche Akten und Statistiken zu gewähren sowie das Verfahren zu sistieren. Zugleich verlangte der Beschwerdeführer, dass sowohl F. als auch G. als dessen Stellvertreter in den Ausstand zu treten haben. Den Ausstandsantrag begründet der Beschwerdeführer im Wesentlichen damit, dass F. als [...] des BAZL direkt oder indirekt in mehrere hängige Gerichtsverfahren betreffend den Fallkomplex «Z.» involviert sei. Zudem habe die C. AG am 16. September 2020 eine ähnliche Beschwerde eingereicht und darin ebenfalls den Ausstand von F. und G. verlangt (act. 1.2).

E. 4.3.2

Die Ausführungen des Beschwerdeführers im Schreiben 1. März 2021 sind dahingehend zu verstehen, als er gegenüber F. und G. Ausstandsgründe nach Art. 29 Abs. 1 lit. c VStrR geltend macht. Andere Ausstandsgründe gehen weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den dem Gericht eingereichten Unterlagen hervor. Der Beschwerdeführer beruft sich lediglich in allgemeiner Weise auf den Ausstandsgrund von Art. 29 Abs. 1 lit. c VStrR und unterlässt es, diesen näher zu begründen. Mit den Ausführungen im Schreiben vom 1. März 2021 und dem Verweis auf die bisherigen Gerichtsverfahren betreffend den Fallkomplex «Z.» resp. «Heliport Z.», die in keinem Zusammenhang zum gegen den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahren Nr. 53-8/5 stehen, vermag der Beschwerdeführer einen Ausstandsgrund gegenüber F. und G. nicht glaubhaft zu machen. Wie in der hier angefochtenen Verfügung richtigerweise festgehalten wurde, genügt der pauschale Verweis auf andere teilweise noch hängige und teilweise bereits abgeschlossene Verfahren im Zusammenhang mit dem Heliport Z., in

welche ausserdem diverse Parteien involviert sind, der dem Beschwerde-

- 9 -

führer obliegenden Substantiierungspflicht nicht. Die an den [...] des BAZL gerichtete Beschwerde vom 1. März 2021 und die darin gerügten Untersuchungshandlungen des untersuchenden Beamten sind angesichts des vorliegenden Beschwerdegegenstandes nicht zu beurteilen. Dementsprechend ist auf die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht einzugehen.

E. 4.3.3

Ebensowenig vermag der Verweis des Beschwerdeführers auf das von der C. AG am 16. September 2020 eingeleitete Ausstandsverfahren einen Ausstandsgrund im gegen den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahren Nr. 53-8/5 gegenüber F. und G. zu begründen. Das Ausstandsgesuch vom 16. September 2020 wurde von der C. AG und nicht im gegen den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsstrafverfahren eingereicht. Hinzu kommt, dass das UVEK mit Verfügung vom 23. Dezember 2020 auf das Ausstandsbegehren gegenüber G. nicht eintrat und dasjenige gegen F. abwies. Auf die dagegen erhobene Beschwerde der C. AG trat das Bundesstrafgericht mit Beschluss BV.2021.1 vom 1. Februar 2021 nicht ein (BV.2021.1, act. 6).

E. 4.3.4

Dass weder G. noch F. gegenüber der B. AG oder ihren Verantwortlichen eine Vernichtungsstrategie geführt haben und damit auch dem [...] des UVEK nichts vorzuwerfen war, wurde im Beschluss BB.2020.280-281 vom 11. August 2021 festgestellt, worauf verwiesen werden kann. Demgemäss braucht auf die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers an dieser Stelle nicht erneut eingegangen zu werden.

E. 4.3.5

Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschwerdeführer weder im Ausstandsgesuch vom 1. März 2020 noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren objektive Gründe glaubhaft darzulegen vermochte, die geeignet wären, Misstrauen in die Unparteilichkeit und damit einen Anschein der Befangenheit von F. oder G. zu erwecken. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob der Beschwerdegegner nach der inhaltlichen Prüfung der vom Beschwerdeführer am 1. März 2021 gemachten Ausführungen auf das Ausstandsgesuch gegen F. oder G. hätte eintreten und dieses abweisen sollen.

E. 4.4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als vollumfänglich unbegründet.

E. 5

Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m.

- 10 -

Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des vom Beschwerdeführer geleisteten

Kostenvorschusses in gleicher Höhe (vgl. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.